



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025

Wiesbaden, den 13. Juni 2025

Nr. 33

Verordnung zur Einführung eines Commercial Court und von Commercial Chambers

Vom 6. Juni 2025

Artikel 1 ¹⁾ Änderung der Justizdelegationsverordnung

Aufgrund des § 119b Abs. 5 und des § 184a Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438), verordnet die Landesregierung:

Dem § 1 Nr. 1 der Justizdelegationsverordnung vom 21. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 90), werden als Buchst. e bis g angefügt:

- „e) § 119b Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes einen oder mehrere Senate bei dem Oberlandesgericht als Commercial Court einzurichten, der im ersten Rechtszug zuständig ist für folgende Streitigkeiten mit einem Streitwert ab 500 000 Euro:
- aa) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern mit Ausnahme von solchen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,
 - bb) Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen,
 - cc) Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats;
- die Zuständigkeit des Commercial Courts kann auf bestimmte Sachgebiete beschränkt werden; sie kann auch auf Sachgebiete erstreckt werden, in denen die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts oder ein sonstiger ausschließlicher Gerichtsstand vorgesehen ist; sie kann nicht vorgesehen werden für Streitigkeiten über die Wirksamkeit oder Rechtmäßigkeit von Beschlüssen von Gesellschaftern oder Gesellschaftsorganen, Verfahren nach § 71 Abs. 2 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder nach § 375 des Gesetzes über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
- f) § 119b Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes abweichend von § 119 Abs. 1 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes dem Commercial Court die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen solche Entscheidungen der Landgerichte zuzuweisen, denen eine Streitigkeit zugrunde liegt, die die Sachgebiete des Commercial Courts betrifft,

¹⁾ Ändert FFN 20-36

g) 184a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu bestimmen, dass Verfahren, die ausgewählte Sachgebiete der in § 119b Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Streitigkeiten betreffen, vollständig in englischer Sprache geführt werden

aa) bei ausgewählten Landgerichten auch für den Bezirk mehrerer Landgerichte durch hierfür bestimmte Zivilkammern und Kammern für Handelssachen (Commercial Chambers) sowie bei den für Berufungen und Beschwerden zuständigen Senaten des Oberlandesgerichts über Entscheidungen der Commercial Chambers und

bb) bei dem Commercial Court;

es können den Commercial Chambers auch für den Bezirk mehrerer Landgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch in deutscher Sprache zu führende Streitigkeiten übertragen werden, die ausgewählte Sachgebiete der in § 119b Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Streitigkeiten betreffen; die Bestimmung zu den Commercial Chambers kann auf Zivilkammern oder auf Kammern für Handelssachen beschränkt werden;“

Artikel 2 ²⁾ Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung

Aufgrund

1. des § 119b Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 und des § 184a Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438),

verordnet die Landesregierung:

2. des § 93 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Buchst. c der Justizdelegationsverordnung vom 21. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 90),

verordnet der Minister der Justiz und für den Rechtsstaat:

Die Justizzuständigkeitsverordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVBl. 2025 Nr. 8), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Commercial Chambers“.

b) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 9a Commercial Court“.

2. In § 4 Nr. 2 wird die Angabe „16“ durch „19“ ersetzt.

3. Nach § 4 wird als § 4a eingefügt:

„§ 4a

Commercial Chambers

²⁾ Ändert FFN 210-102

(1) Es bestehen bei dem Landgericht Frankfurt am Main für den Landgerichtsbezirk drei Kammern für Handelssachen und drei Zivilkammern für die in § 9a Abs. 1 genannten Streitigkeiten mit einem Zuständigkeitsstreitwert bei Klageerhebung ab 500 000 Euro als Commercial Chambers.

(2) Verfahren über die in Abs. 1 genannten Streitigkeiten können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache geführt werden.“

4. Nach § 9 wird als § 9a eingefügt:

„§ 9a

Commercial Court

(1) Es bestehen bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main zwei Senate als Commercial Court, der im ersten Rechtszug für die nachfolgend genannten Streitigkeiten mit einem Streitwert ab 500 000 Euro zuständig ist:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern nach § 119b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, soweit es sich um Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Buchst. a, b und d des Gerichtsverfassungsgesetzes handelt; ausgenommen sind:
 - a) Streitigkeiten aus dem Kapitalanlagerecht,
 - b) Streitigkeiten im Sinne des § 119a Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
 - c) durch Rechtsverordnung nach § 119a Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmte Streitigkeiten für weitere Zivilsenate;
2. Streitigkeiten
 - a) aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen nach § 119b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
 - b) zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats nach § 119b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 119b Abs. 1 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Abweichend von § 119 Abs. 1 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Commercial Chambers in den in § 4a genannten Streitigkeiten dem Commercial Court zugewiesen.

(3) Verfahren über die in Abs. 1 und 2 genannten Streitigkeiten können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache geführt werden.“

5. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die §§ 4a und 9a finden auf Rechtsstreitigkeiten, die vor dem 1. Juli 2025 anhängig gemacht wurden, keine Anwendung.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Juni 2025

Hessische Landesregierung

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Heinz

Hessische Staatskanzlei